



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

27. 02. 2023

Aktenzeichen  
4250 - III. 27  
bei Antwort bitte angeben

**VORLAGE**  
**18/892**

Bearbeiter: Herr Cornelius  
Telefon: 0211 8792-205

A14

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 01.03.2023**

TOP „Bericht der Landesregierung zur vorzeitigen Entlassung für die im  
Strafvollzug befindlichen Strafgefangenen aus Anlass des Weihnachts-  
festes 2022“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als  
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

11. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 1. März 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

"Bericht der Landesregierung zur vorzeitigen Entlassung für die  
im Strafvollzug befindlichen Strafgefangenen aus Anlass des  
Weihnachtsfestes 2022"

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die in dem Anmelde-schreiben vom 15. Februar 2023 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

**Frage 1 In wie vielen Fällen wurden Strafgefangene im vergangenen Jahr im Rahmen der sogenannten Weihnachtsamnestie vorzeitig entlassen und wie viele Hafttage wurden insgesamt und durchschnittlich erlassen? (Bitte bei der Darstellung im schriftlichen Bericht die gemäß Rundverfügung vom 04.08.2022 unter Buchstabe B bis zum 03.02.2023 erbetene Meldung der Vollstreckungsbehörden einbeziehen).**

Im Jahr 2022 wurden aus Anlass des Weihnachtsfestes („Weihnachtsamnestie“) insgesamt 363 Gefangene vorzeitig entlassen.

Die Anzahl der aufgrund der in Rede stehenden Regelung erlassenen Hafttage liegt dem Ministerium der Justiz nicht vor und kann mit einem vertretbaren Aufwand in der für die Berichterstattung zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

**Frage 2 Wie viele Verurteilte haben es in den vergangenen drei Jahren abgelehnt, vorzeitig entlassen zu werden?**

In den Jahren 2020 bis 2022 haben insgesamt 92 Gefangene eine vorzeitige Entlassung aus Anlass des jeweiligen Weihnachtsfestes abgelehnt (2020: 44 Gefangene; 2021: 37 Gefangene; 2022: 11 Gefangene).

**Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass einerseits gemäß § 60 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen der Entlassungszeitpunkt lediglich bis zu zwei Tage vorverlegt werden kann, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass Gefangene zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind und andererseits die „Weihnachtsamnestie“ die Gefangenen davon abweichend deutlich besser stellt?**

Die sogenannte „Weihnachtsamnestie“ eröffnet die Möglichkeit, Gefangene aus Anlass des Weihnachtsfestes wenige Tage bis Wochen vor dem eigentlichen Ende der Strafzeit zu entlassen, sofern sie sich bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen einer Gnadenbehandlung durch gute Führung im Vollzug würdig erwiesen haben. Die Weihnachtsamnestie soll Gefangenen, die ohnehin rund um den Jahreswechsel entlassen werden, neben der Möglichkeit der Integration in das familiäre Umfeld im Rahmen des Weihnachtsfestes insbesondere ermöglichen, Hilfsangebote und Beratungsstellen zu nutzen sowie Behördengänge zu erledigen, bevor diese während und zwischen den Feiertagen nicht oder lediglich eingeschränkt erreichbar sind. Die vor-

zeitige Entlassung erfolgt auf Grundlage einer Prüfung der Umstände des Einzelfalles im Gnadenwege. Dabei ist ein stützender sozialer Empfangsraum von besonderer Bedeutung für die erfolgreiche Wiedereingliederung in Freiheit. Die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft wird insoweit unter verschiedenen Gesichtspunkten erleichtert, zumal die Erfahrungen zeigen, dass sich die Suche nach Wohnunterkünften und Arbeitsplatzmöglichkeiten insbesondere in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel noch schwieriger gestalten.

Zwar sieht auch die gesetzliche Regelung des § 60 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen Möglichkeiten für die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes aus den bereits ausgeführten Gründen vor (Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Erledigung von Behördengängen pp.). Anders als die Weihnachtsamnestie ist dies aber kein Gnadenakt, der – neben weiteren Voraussetzungen – an die gute Führung im Vollzug anknüpft. Ein im Sinne des Gleichheitsgebots relevantes Defizit besteht nach alledem nicht.

**Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung im Übrigen die im Zusammenhang mit der „Weihnachtsamnestie“ von Kritikern geäußerten Bedenken?**

Die Annahme eines Willküraktes wird nicht geteilt. Auf die Antwort auf die Frage 3 wird Bezug genommen. Die nordrhein-westfälische Regelung zur vorzeitigen Entlassung von Strafgefangenen aus Anlass des Weihnachtsfestes erfolgt im Einklang mit den Regelungen zahlreicher anderer Bundesländer, liegt hinsichtlich des Entlassungszeitraums in etwa im Länderdurchschnitt und hat sich über viele Jahre bewährt. Sie ist im Übrigen an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft. So ist ein Gnadenerweis etwa bei Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten sowie bei Freiheitsstrafen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgeschlossen. Die in dem Anmeldungsschreiben angesprochene Handhabung, von der für das Jahr 2022 allein der Freistaat Bayern Gebrauch gemacht hat, ist ihrerseits vertretbar.